

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Staatssekretärin Juliane Seifert  
Referatsleiter SP1 MinR Dr. Patrick Spitzer  
Alt-Moabit 140  
**10557 Berlin**

DER PRÄSIDENT  
dvs-Geschäftsstelle  
Postfach 73 02 29  
22122 Hamburg  
Tel.: (040) 67941212  
Fax: (040) 67941213  
info@sportwissenschaft.de  
www.sportwissenschaft.de

München, 06.09.2024

**dvs-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat – Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und zur Errichtung der Sportagentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Seifert,  
sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Spitzer,

vielen Dank für die Übersendung des bisherigen Standes zum Gesetzentwurf mit dem Bearbeitungsstand vom 12.08.2024.

Aus Sicht der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) ist ein solches Gesetz äußerst wünschenswert und wir schätzen die bisherigen Arbeiten sehr. Aus der Perspektive der Sportwissenschaft (dvs) möchten wir noch folgende Änderungswünsche / Kommentare einbringen:

1. § 1 Gesellschaftliche Bedeutung des Spitzensports – Erläuterungen zu § 1 Abs. 2

Die dvs plädiert dafür, dass im Absatz 2 ergänzt wird, dass für die gesellschaftliche Verwurzelung es unabdingbar ist, dass tägliche Bewegung im Kindesalter stattfinden muss. Diese legt die Grundlagen für eine gesunde, nachhaltige körperliche Entwicklung, was für eine Karriere im Leistungssport maßgeblich ist. In den Schulen muss durch universitär ausgebildete Sportlehrkräfte Sportunterricht abgehalten werden und neue Talente werden hierdurch gefunden und gefördert.

2. Bei den Erläuterungen zu „§ 7 Sportwissenschaftliche Förderung“ haben wir folgende Anmerkungen zu auf den Seiten 37 und 38 im Referentenentwurf:

Zu Absatz 1 (S. 37): Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) ist der wichtigste Partner der dvs und der sportwissenschaftlichen Universitäten in Deutschland. Die Förderung des Bereichs Forschung und Entwicklung wird durch das BISp seit 1971 übernommen (gegründet in Vorbereitung zu den Olympischen Sommerspielen 1972). Unseres Erachtens sollte dies deutlicher herausgestellt und vor allem folgende Fragen beantwortet werden:

- Wird das BISp in die Sportagentur nach der Evaluation nach sechs Jahren aufgehen?
- Werden bis zur Evaluation der Sportagentur alle Aufgaben des BISp wie gewohnt durch das BISp übernommen? Oder sind hier Veränderungen geplant?

3. Zu den Erläuterungen des Referentenentwurfs, § 7 Absatz 4 (S. 38): Der Absatz ist in seiner Formulierung z.T. falsch. Gerade der 1. Satz würde bedeuten, dass die OSPe für Forschung zuständig wären. Daher sollte folgende Änderung eingebracht werden:

„Für den Bereich Forschung und Entwicklung sind die Universitäten und Hochschulen verantwortlich. Die Leistungen nach Absätzen 1 bis 3 werden von den Olympiastützpunkten sowie den Hochschulen und Universitäten angeboten und von dem dort jeweilig angestellten Fachpersonal umgesetzt. Des Weiteren...“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen bereit.

Mit den besten Grüßen



Prof. Dr. Ansgar Schwirtz  
Präsident